

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0042/2009

Abteilung: Fachbereich 4

Bearbeiter/in: Ernst Fuchs

Haushaltswirksamkeit: nein

ja, bei

Produkt:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Jugendhilfeausschuss	07.10.2009	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Arbeitsgemeinschaft der Jugendhilfeträger nach § 78 SGB VIII

Die Verwaltung bittet den Jugendhilfeausschuss um zustimmende Kenntnisnahme zur folgenden Neu-/Wiederbesetzung der Arbeitsgemeinschaft der Jugendhilfeträger in der Stadt Speyer.

Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII für den Zeitraum 2009 – 2014

Verband	Bereich Beratung und ambulante Dienste	Bereich Hilfen zur Erziehung	Bereich Kindertagesstätten	Bereich Organisation Vorstandsarbeit Planung
Caritasverband	Brigitte Löwenau-Zimmermann	Petra Bachmann	Petra Klumb	Frau Wetzler
Diakonisches Werk	Hans-Albert Anstett	Rolf Schüler-Brandenburger	Christina Erbert	-
DPWV	-	-	Stephan Brader	Susanne Herbrand
Stadt Speyer FB 4	Jutta Schneider	-	Claudia Völcker	Ernst Fuchs Volker Herrling

Rechtsgrundlage: Kinder und Jugendhilfegesetz § 78 Arbeitsgemeinschaften

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind.

In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.“

Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) § 14 Jugendhilfeplanung

„... Die Jugendämter und das Landesjugendamt können im Rahmen der Jugendhilfeplanung Arbeitsgemeinschaften einrichten, in denen die Träger der freien Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse an der Jugendhilfeplanung beteiligt werden.

Dezember 1991: Bildung der Arbeitsgemeinschaft durch den Jugendhilfeausschuss

Der Beschluss lautet:

Das Jugendamt bildet eine Arbeitsgemeinschaft nach § 78 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und führt deren Geschäfte.

Die anerkannten freien Träger der Jugendhilfe können bis zu 4 Vertreter/innen, die sonstigen geförderten Träger der Jugendhilfe 1 Vertreter/in für die Arbeitsgemeinschaft benennen.

Die Arbeitsgemeinschaft wirkt darauf hin, dass geplante Maßnahmen aller Träger aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

Sie tagt mindestens 4 x pro Jahr und wird vom Jugendamt einberufen.

Auf Wunsch von mindestens 2 Trägern tritt die Arbeitsgemeinschaft innerhalb von 4 Wochen zusammen.

Die Arbeitsgemeinschaft berichtet dem Jugendhilfeausschuss über ihre Arbeit, sie legt dem Jugendhilfeausschuss ihre Arbeitsergebnisse zur Beratung und Beschlussfassung vor.